



Landratsamt Augsburg | Kommunalaufsicht  
Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Stadt Bobingen  
Rathausplatz 1  
86399 Bobingen



**POSTANSCHRIFT**  
Landratsamt Augsburg  
Prinzregentenplatz 4  
86150 Augsburg  
(0821) 3102-0  
info@LRA-a.bayern.de  
www.landkreis-augsburg.de

## Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Anlagen: 1 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan  
1 Ausfertigung dieses Schreibens

### KOMMUNALAUF SICHT

**DATUM**  
08.05.2023  
**IHR SCHREIBEN VOM**

### IHR ZEICHEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

**AKTENZEICHEN**  
31-940/02-3

die in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf einer rechtsaufsichtlichen Genehmigung (Art. 71 GO).

**ANSPRECHPERSON**  
Eva Heigel

Die Genehmigung wird nach Art. 71 Abs. 2 GO bis zu einem **Gesamtbetrag von**

**ZIMMER**  
D 1.31  
**TELEFON**  
(0821) 3102-2428  
**FAX**

**11.812.400 € für die Stadt Bobingen und  
5.583.500 € für die Stadtwerke Bobingen**

**E-MAIL**  
Eva.Heigel  
@LRA-a.bayern.de

erteilt.

Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung (Art. 71 Abs. 3 GO). Zur Sicherung des Kredites dürfen keine Sicherheiten bestellt werden (Art. 71 Abs. 6 GO).

Die in § 3 der Haushaltssatzung vorgesehene Verpflichtungsermächtigung zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu Lasten künftiger Jahre bedarf ebenfalls einer rechtsaufsichtlichen Genehmigung (Art. 67 GO).



Die Genehmigung wird nach Art. 67 Abs. 4 GO bis zu einem **Gesamtbetrag von**

**2.126.000 € für die Stadt Bobingen und  
1.500.000 € für die Stadtwerke Bobingen**

erteilt.

## **Ergebnis der rechtsaufsichtlichen Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans:**

### **1. Mindestzuführung (§ 22 Abs. 1 KommHV-Kammeralistik)**

In den Plandaten der Haushaltsunterlagen ist neben der Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt gleichzeitig eine Zuführung vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt vorgesehen. Der Verwaltungshaushalt erwirtschaftet eine „bereinigte“ Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 461.200 Euro. Im Vergleich zum Vorjahr nimmt die Zuführung zum Vermögenshaushalt deutlich ab.

Die notwendige Mindestzuführung an den Vermögenshaushalt für die ordentlichen Tilgungen von Krediten werden im Haushaltsjahr 2023 deutlich nicht erreicht. Auch in den kommenden Jahren kann die Mindestzuführung nicht erreicht werden. Stattdessen sind Zuführung vom Vermögenshaushalt zur Deckung des Defizits im Verwaltungshaushalt eingeplant, was grundsätzlich die absolute Ausnahme darstellen sollte.

**Die Stadt Bobingen sollte daher im Hinblick auf die in den kommenden Jahren anstehenden Investitionen im Pflichtaufgabenbereich vor allem Aufgaben im freiwilligen Bereich einer kritischen Prüfung unterziehen und in vertretbarer Weise auf das vor Ort unabdingbare notwendige Maß reduzieren.** Maßgeblich sind dabei der Maßnahmenumfang, die Dringlichkeit und die konkrete Finanzierbarkeit sowie die Feststellung, dass die Stadt Bobingen ohne Vernachlässigung ihrer Pflichtaufgaben den notwendigen Eigenanteil für ein freiwilliges Projekt aufbringen kann.

### **2. Entwicklung der Verschuldung**

Die Gesamtverschuldung an Kreditverbindlichkeiten (unter Berücksichtigung der Verschuldung der Stadtwerke) erhöht sich bei Umsetzung aller Maßnahmen im Haushaltsjahr von 28.427.492 Euro zu Beginn 2023 auf voraussichtlich 43.761.573 Euro zum Ende des Jahres 2023. Der Schuldenstand erhöht sich damit voraussichtlich um weitere 15 Millionen Euro. Die pro-Kopf-Verschuldung liegt somit bei 2.446 Euro je Einwohner. Dies entspricht dem 2,5-fachen Landesdurchschnitt. Demgegenüber stehen „lediglich“ Rücklagen i. H. v. 4 Millionen Euro zur Verfügung.

Die Finanzplanung der Stadt Bobingen sieht auch in den künftigen Jahren hohe Investitionen vor. Sollten alle im Finanzplan dargestellten Investitionen planmäßig durchgeführt werden, würde dies am Ende des Finanzplanungszeitraums 2026 zu einer Gesamtverschuldung (unter Berücksichtigung der Verschuldung der Stadtwerke) von ca. 54 Millionen Euro führen. Die Pro-Kopf-Verschuldung würde auf 3.050 Euro je Einwohner und somit dem 3-fachen Landesdurchschnitt ansteigen.



**Eine Priorisierung der Investitionen erscheint weiterhin erforderlich, um die dauernde Leistungsfähigkeit kommender Jahre nicht zu gefährden. Die Stärkung des Verwaltungshaushaltes sollte spätestens im Zuge der nächsten Haushaltsberatungen im Stadtrat thematisiert werden.**

Die Haushaltssatzung ist nunmehr auszufertigen und gem. Art. 65 Abs. 3, 26 Abs. 2 GO ortsüblich amtlich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist die Haushaltssatzung samt allen Anlagen einschließlich des Haushaltsplans bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung **öffentlich zugänglich** zu machen (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 GO). Hierauf ist in der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Eva Heigel



